

DER GEMEINDERAT
DER GEMEINDE KEUTSCHACH AM SEE

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 14.08.2003, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden.

(LÄRMSCHUTZVERORDNUNG)

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung, LGBl. Nr. 74/1977, wird verordnet:

ARTIKEL
§ 1

- (1.) Wer ungebührlich störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (2.) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (3.) Lärm wird ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenhang mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§ 2

Störender Lärm wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt durch

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios und ähnliche Tätigkeiten sowie andauerndes Hundegebell in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr,
- b) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten und Kreissägen, u.ä., die im Freien einen 50 dBA übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Kurgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 8.00 Uhr,
- c) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten, an Sonn- und Feiertagen überhaupt, und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 21.00 bis 8.00 Uhr,
- d) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren und mit Elektromotoren, sofern keine Bewilligung nach § 129 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes erforderlich ist, in bewohnten Gebieten oder in unmittelbarer Nähe dieser Gebiete.

§ 3

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer GELDSTRAFE bis zu € 218,-- oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 07.09.1981 mit den Änderungen vom 29.03.1988 und 11.08.1993, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 20.08.2003
Abgenommen am: 20.09.2003